

Sitzungsvorlage Nr. IX/1125

öffentlich

Amt 11, 50, 34 - Personal, Soziales und Standesamt
Sachbearbeiter/-in Petra Köhnen
Berichterstatter/-in Thomas Dückers

Beratungsfolge

Gremium
Ausschuss für Kultur, Familie, Soziales und Senioren

Sitzungsdatum
04.04.2019

TOP-Nr. 12

Identitätsfeststellung von leistungsbegehrenden Personen gemäß § 11 Abs. 3a Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Kultur, Familie, Soziales und Senioren der Stadt Korschenbroich nimmt den Bericht der Verwaltung über die Identitätsfeststellung von leistungsbegehrenden Personen gemäß § 11 Abs. 3a Asylbewerberleistungsgesetz zur Kenntnis.

Sachdarstellung/Begründung:

Im Juli 2017 trat das „Gesetz zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften“ in Kraft. Darin enthalten ist auch die Rechtsgrundlage im AsylbLG, die die Leistungsbehörden ermächtigt und verpflichtet, bei bestehenden Zweifeln über die Identität einer leistungsbegehrenden Person einen FAST-ID-Abgleich durchzuführen.

§ 11 Abs. 3a AsylbLG regelt, dass die zuständige Behörde Personen, die Leistungen nach dem AsylbLG beziehen, auf Übereinstimmung der ihr vorliegenden Daten mit den der Ausländerbehörde vorliegenden Daten überprüft.

Die Ermächtigungsgrundlage tritt in Kraft, wenn die AsylbLG Leistungsbehörden bundesweit mit der FAST-ID-Technik ausgerüstet sind.

Die Stadt Korschenbroich ist mit der FAST-ID-Technik ausgestattet. Die Ermächtigungsgrundlage ist am 27.02.2019 in Kraft getreten, so dass die Möglichkeit der Identitätsfeststellung bei Zweifeln an der Identität besteht.

Gem. § 11 Absatz 3a AsylbLG ist eine FAST-ID Abfrage durchzuführen, soweit nach einem vorherigen Datenabruf aus dem Ausländerzentralregister (AZR) Zweifel an der Identität einer Person, die Leistungen nach dem AsylbLG beantragt oder bezieht, fortbestehen. Die Leistungsbehörde ist aufgrund der Neuregelung berechtigt, zwecks weiterer Aufklärung der Identität Fingerabdrücke abzunehmen und mit den dazu im AZR gespeicherten Daten abzugleichen.

Es ist zweistufig vorzugehen:

1. Datenabruf aus dem AZR
2. Bei fortbestehenden Zweifeln an der Identität ist eine Fast-ID Abfrage durchzuführen

Zu 1:

Zur Überprüfung der Identität wird mit der AZR-Nummer oder den Grundpersonalien eine Suche im Datenbestand des AZR durchgeführt. Die Grundpersonalien können sich dabei durch vorgelegte Dokumente (Ankunftsnachweis, Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung) oder durch eigene Angaben der nachfragenden Person ergeben.

Anhand der Lichtbilder und den gespeicherten Angaben zur Person auf den Datensätzen kann nun die Identität geprüft werden.

Zu 2:

Bestehen nach Schritt 1 weiterhin Zweifel, dass die nachfragende Person mit dem Datensatz aus der AZR-Trefferliste identisch ist, ist eine FastID-Abfrage durchzuführen.

Nach erfolgreicher Abnahme der Fingerabdrücke erfolgt die Übermittlung der Daten an das BKA. Das Ergebnis der Identitätsüberprüfung wird dargestellt.

Konnte keine Übereinstimmung festgestellt werden, ist die Identität nicht geklärt.

Die Grundpersonalien werden erneut abgeklärt und ggf. wird eine erneute Personensuche im AZR mit den neu ermittelten Personalien durchgeführt und im Fall eines Treffers eine erneute FastID-Abfrage gestartet.

Kann die Identität auch bei erneuter Identitätsprüfung nicht geklärt werden, ist die Person aufzufordern, geeignete Nachweise zur Identitätsfeststellung vorzulegen. Hierzu sollte sich die Person an die zuständige Aufnahmeeinrichtung oder Ausländerbehörde wenden.

Eine Leistungsgewährung kann dann nicht erfolgen.

Bisher wurde von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht.

Finanzierung:

keine finanzielle Auswirkung

finanzielle Auswirkung

Jährliche Supportkosten von 220,00 €

Mitgezeichnet von

Venten, Marc

Dückers, Thomas
Leuchtges, Hans-Josef